

Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Wahlbekanntmachung der Hansestadt Osterburg (Altmark)
- Öffentliche Bekanntmachung
- Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Seite 5-6
Seite 6
Seite 7

Wahlbekanntmachung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

1. Am Sonntag, dem 06.06.2021,

findet in Sachsen-Anhalt die

statt.

Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Wichtige Hinweise aufgrund der aktuellen Pandemielage

- **In den Wahlräumen besteht Maskenpflicht. Bitte tragen Sie eine FFP 2 Maske oder eine medizinische Maske.**
- **Bringen Sie zur Wahl Ihren eigenen Stift mit.**
- **Halten Sie immer den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ein.**
- **Folgen Sie den Anweisungen des Wahlvorstandes.**

2. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 01: Wahlraum:	Osterburg, Dobbrun, Krumke, Zedau Mehrzweckraum Gymnasium, Werbener Straße 1
Wahlbezirk 02: Wahlraum:	Osterburg Schülertreff der Grundschule am Hain, Hainstraße 14
Wahlbezirk 03: Wahlraum:	Osterburg Sporthalle Sekundarschule, Ballerstedter Straße 50
Wahlbezirk 04: Wahlraum:	Ballerstedt Dorfgemeinschaftshaus, Triftweg 20
Wahlbezirk 05: Wahlraum:	Düsedau Dorfgemeinschaftshaus, Alte Düsedauer Dorfstraße 31
Wahlbezirk 06: Wahlraum:	Erleben Dorfgemeinschaftshaus, Möckern 3
Wahlbezirk 07: Wahlraum:	Flessau Mensa der Grundschule, Flessauer Bahnhofstraße 12
Wahlbezirk 08: Wahlraum:	Gladigau Vereinshaus, Alte Schule, Gladigauer Schulstraße 11
Wahlbezirk 09: Wahlraum:	Königsmark Kindergarten, Chr. V. Königsmarck Straße 12
Wahlbezirk 10: Wahlraum:	Krevese Dorfgemeinschaftshaus, Am Gänseberg 4
Wahlbezirk 11: Wahlraum:	Meseberg Dorfgemeinschaftshaus, Königsmarker Straße 13
Wahlbezirk 12: Wahlraum:	Rossau Dorfgemeinschaftshaus, Stapler Weg 24
Wahlbezirk 13: Wahlraum:	Walsleben Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 15

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.04.2021 bis zum 16.05.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:00 Uhr im Winkelmann-Gymnasium, Haus B, Westwall 26, 39576 Hansestadt Stendal zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

b. für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt

5.1 die Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

5.2 die Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der abgegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. (§ 4 Abs. 3 LWG LSA)

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 28.04.2021



Nico Schulz
Bürgermeister

Hansestadt Osterburg (Altmark)
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal beabsichtigt die Herauslösung einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Ostrand der Arendseer Hochfläche“ im westlichen Anschluss an die Ortslage Zedau in der Gemarkung Krumke.

Gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 4 NatSchG LSA werden der Entwurf der Verordnung des Landkreises Stendal zur 8. Änderung des Beschlusses des Rates des Bezirkes Magdeburg über die Erklärung von 6 Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten – Landschaftsschutzgebiet „Ostrand der Arendseer Hochfläche“ und die dazugehörigen Karten

in der Zeit vom **07.06.2021 bis 05.07.2021**

im Rathaus der Hansestadt Osterburg (Altmark)
Kleiner Markt 7, Bau- und Wirtschaftsförderamt, Zimmer 2.1 und 2.2,
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) während folgender Dienstzeiten

Montag,	von 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Jedermann kann während der Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Bedenken und Anregungen vorbringen.

Ab dem ersten Tag der Auslegung werden die zur Einsicht auszuliegenden Planungsunterlagen einschließlich der Änderungen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Osterburg
<https://www.osterburg.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/laufende-bebauungsplanverfahren/>

zugänglich gemacht.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 20.04.2021

N. Schulz
Bürgermeister



Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 30.03.2021 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit diese Satzung oder andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen treffen, erfolgen die erforderlichen Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) unter Angabe des Bereitstellungszeitpunktes im Internet unter der Internetadresse www.osterburg.de der Hansestadt Osterburg (Altmark). Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung im Internet bewirkt.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird in der Bekanntmachung des textlichen Teils unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Servicezeiten der Verwaltung im Internet unter der Internetadresse www.osterburg.de hingewiesen. Die Auslegungsfrist der Ersatzbekanntmachungen beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorge-schrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Auslegungszeit-raum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Auf die Bekanntmachungen gemäß der Absätze 1 und 2 dieser Satzung wird unverzüglich in den Schau-kästen, die nachfolgend im § 2 Abs. 1 genannt sind, hingewiesen. Darüber hinaus werden die örtlichen Tageszeitungen
 - „Volksstimme, Lokalausgabe Osterburg“
 - „Altmark-Zeitung, Region Osterburg“unverzüglich nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Bekanntmachungen bereitge-stellt wurden, informiert. Die bekanntgemachten Regelungen können im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Str. 10, in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) während der Servicezeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (4) Bekanntgemachte Satzungen und Verordnungen werden zusätzlichen im Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg veröffentlicht.

§ 2

Bekanntmachung von Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgenden Schaukästen bekannt gemacht:
 - Schaukästen am Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Str. 10 in der Hansestadt Osterburg (Altmark)
 - Schaukästen am Rathaus, Kleiner Markt 7 in der Hansestadt Osterburg (Altmark)
- (2) Die Bekanntmachung der Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen aller Ortschaftsräte erfolgt durch Aushang an folgenden Orten:
 - Ballerstedt Schaukästen an der Bushaltestelle in Ballerstedt
Schaukästen an der Bushaltestelle in Kl. Ballerstedt
 - Düsedau Schaukästen am Dorfgemeinschaftshaus, Alte Düsedauer Dorfstraße 31 in Düsedau
Schaukästen am Dorfgemeinschaftshaus, Calberwischer Schlossstraße 4 in Calberwisch
 - Erleben Schaukästen an der Bushaltestelle in Erleben
Schaukästen an der Bushaltestelle in Polkau
 - Fliessau Schaukästen am alten Feuerwehrgerätehaus in Fliessau
Schaukästen am Spielplatz in Störbeck
Schaukästen an der Leichenhalle in Natterheide
Schaukästen am Spielplatz in Wollenrade
Schaukästen am Feuerwehrbrunnen in Rönnebeck

Gladigau Schaukästen an der Bushaltestelle in Orpensdorf
Schaukästen vor dem Friedhof in Schmersau
Schaukästen an der Bushaltestelle in Gladigau

Königsmark Schaukästen am Dorfgemeinschaftshaus, Lindenring 14 in Königsmark
Schaukästen in Rengerslage an der Bushaltestelle
Schaukästen in Wolterslage an der Bushaltestelle
Schaukästen in Blankensee

Krevese Schaukästen an der Bushaltestelle, Hauptstraße in Krevese

Meseberg Schaukästen an der Bushaltestelle, Meseberger Straße in Meseberg

Osterburg Schaukästen am Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10
in der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Schaukästen am Rathaus, Kleiner Markt 7, in der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Schaukästen am Dorfgemeinschaftshaus in Dobbrun

Schaukästen in Krumke, Schloßstraße

Schaukästen am Dorfgemeinschaftshaus in Zedau

Schaukästen am Containerplatz in Rossau

Schaukästen am Friedhof, in Schliecksdorf

Walsleben Schaukästen vor dem Gemeindehaus, Schulstraße 15 in Walsleben

Schaukästen an der Gaststätte Kersten, Walsleben 1 in Walsleben

Schaukästen in Uchtenhagen gegenüber der Kirche

(3) Die Aushangfrist beträgt mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin.

(4) Auf den Aushängen sind der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zu vermerken. Die Bekannt-machung gilt mit Ablauf des Tages, an dem der Aushang an dem dafür vorgesehenen Schaukasten erfolgt ist, als bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(5) Zusätzlich werden alle Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die Sitzungen der Ortschaftsräte und die Einwohnerversammlungen im Internet unter der Internetadresse www.osterburg.de der Hansestadt Osterburg (Altmark) veröffentlicht.

§ 3

Allgemeines

Wenn Angelegenheiten einer Ortschaft in besonderem Maße berührt werden, sind die Bekanntmachungen zusätzlich in den Schaukästen der jeweiligen Ortschaft auszuhängen.

Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

§ 4

Bekanntmachungen des Fundbüros

Die Bekanntmachung eines Fundes gemäß § 980 Abs. 1 BGB erfolgen im Internet unter der Internetadresse www.osterburg.de sowie in den Schaukästen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 05.07.2019 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 06.04.2021


Bürgermeister



Die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal, Hospitalstr. 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, wurde mit Schreiben vom 23.04.2021, AZ: 30.01.04 gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 150 Abs. 1 KVG LSA erteilt.